



An die  
Erziehungsberechtigten  
aller Schülerinnen und Schüler\*  
der Klassenstufen 5 bis 9 / 10  
im Schuljahr 2019 / 20

Kirchstraße 61 - 71, 55430 Oberwesel  
Tel.: 0 67 44 / 93 30 - 0  
Fax: 0 67 44 / 93 30 - 22  
E-Mail: sekretariat@mrso.de  
www.mittelrhein-realschule.de

Oberwesel, 4. März 2020

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigten,

ich wende mich in diesem Elternbrief mit zwei Themen aus dem Bereich

## ***Hygiene und Gesundheitsschutz***

an Sie, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung sowie Rückmeldung.  
Für Ihre Mithilfe und Unterstützung bedanke ich mich im Vorhinein ganz herzlich!

### **Coronavirus (SARS-CoV2)**

Das neue Coronavirus hat sich in den letzten Wochen auch in Deutschland und Europa ausgebreitet.

Das Coronavirus wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte Tröpfcheninfektion übertragen. Eine Verbreitung der Viren kann somit über die Luft, aber auch über die Hände oder gemeinsam genutzte Gegenstände erfolgen.

Wegen der vielen Kontakte in Gemeinschaftseinrichtungen spielen gerade Kinder und Jugendliche bei der Weiterverbreitung einer Infektion eine besondere Rolle. Die beiliegenden Hygienetipps zum Vorbeugen einer Infektion stellen einfache und effektive Maßnahmen dar, sich vor dem neuen Coronavirus zu schützen. Diese Maßnahmen sind auch in Anbetracht der Grippewelle überall und jederzeit angeraten.

Um eine mögliche Ausbreitung zu verhindern, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen! Bitte schicken Sie Ihr Kind nicht in die Schule, wenn Sie Krankheitszeichen einer Atemwegsinfektion wie Fieber, Husten, Schnupfen etc. an ihm bemerken, sondern gehen Sie mit Ihrem Kind sobald als möglich zu Ihrem Haus- oder Kinderarzt. Bitte weisen Sie den Arzt vorher telefonisch auf Ihr Anliegen hin, damit entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können. Der Arzt wird ggf. das Gesundheitsamt einschalten.

Bitte teilen Sie uns auch einen positiven Befund mit.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und danken Ihnen schon im Voraus für Ihre Mithilfe bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen an unserer Schule. Sollte die Situation sich so

ändern, dass die Empfehlungen angepasst werden müssen, werde ich Sie erneut informieren.

Ausführliche Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Coronavirus, sowie praktische Hinweise zur Vorbeugung von Infektionen sind im Internet abrufbar unter <https://www.infektionsschutz.de>, <https://www.rki.de> und <https://msagd.rlp.de>.

### Persönliche Beratung:

Die Telefonhotline des rheinland-pfälzischen Gesundheitsministeriums erreichen Sie wochentags (Mo - Do, 9 - 16 Uhr und Fr, 9 - 12 Uhr) unter der Telefonnummer 0800-5758100.

Die Telefonhotline der ADD können Sie unter 0261 / 20546 - 13300 kontaktieren. Diese Hotline beantwortet ausschließlich schulorganisatorische Fragen.

Für weitergehende Fragen (insbesondere medizinische Fragen) hat die Landesregierung eine zentrale Informationsplattform eingerichtet: <https://msagd.rlp.de/>

### Masernschutzgesetz

Seit dem 1. März gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u.a. vor, dass alle Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen.

Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, der Schule den Nachweis vorzulegen. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

1. **Impfpass**, aus dem sich zwei Masernimpfungen ergeben (siehe Anlage 1)
2. eine **ärztliche Bescheinigung** über zwei dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis)
3. eine **ärztliche Bescheinigung**, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation)  
oder
4. eine **Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung** (z. B. Gesundheitsamt, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.  
Wenn Sie unserer Schule eine solche Bescheinigung vorlegen möchten, können Sie den angefügten Vordruck (Anlage 2) zur Vorlage verwenden.

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn über das Schuljahr 2020/21 hinaus unsere Schule besucht, müssen Sie den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.

Dies gilt folglich für alle Orientierungsstufenschüler (Klassenstufen 5 und 6) und für alle Schüler im Bildungsgang zur Erlangung der Berufsreife, die jetzt die Klassenstufe 7 besuchen sowie für alle Schüler im Bildungsgang zur Erlangung des Qualifizierten Sekundarabschlusses I in den Klassenstufen 7 und 8.

Für alle übrigen Schüler, die bis zum Ende des kommenden Schuljahres unsere Schule verlassen (Acht- und Neuntklässler im Bildungsgang Berufsreife sowie Neunt- und

Zehntklässler im Bildungsgang QS I), besteht, Versetzung bzw. Schulabschluss zum jeweiligen Schuljahresende vorausgesetzt, keine Nachweispflicht bezüglich einer Immunität gegen Masern.

Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn der Nachweis der Immunität gegen Masern nicht fristgerecht vorgelegt wird, müssen wir ab dem 1. August 2021 diese Kinder u.a. mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann die zuständige Kreisverwaltung ein Bußgeld verhängen. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schüler im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen.


Bezüglich der Frage, wann Sie diesen Nachweis der Immunität gegen Masern erbringen, werden wir Sie in einem gesonderten Schreiben nochmals kontaktieren.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter <https://www.masernschutz.de/>.

Ich verbleibe  
mit freundlichen Grüßen



Vickus, Schulleiter

-----

Zurück an:  
Heuss-Adenauer Mittelrhein-Realschule plus Oberwesel  
z. H. des Klassenleiters  
55430 Oberwesel

-----  
(Name des Schülers)

-----  
(Klasse)

Wir haben die Elterninformation vom 4. März 2020 zur Kenntnis genommen.

-----  
(Ort, Datum)

-----  
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

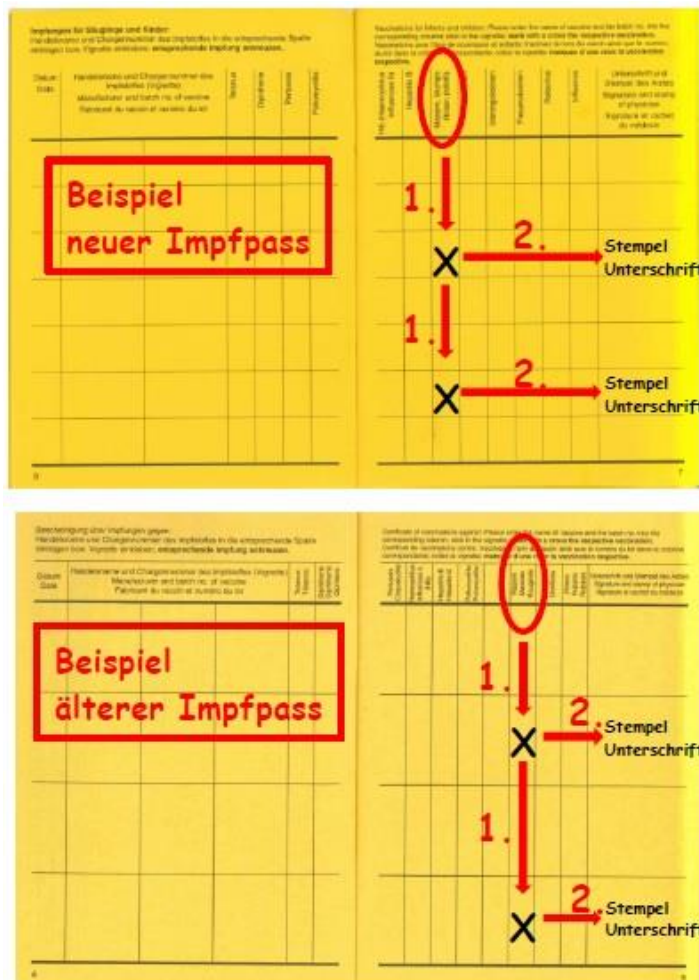
# Anlage 1: Lesehilfe zur Überprüfung des Impfpasses nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

(Version 1.0, 27.01.2020)

Es gibt Impfpässe, bei denen die Masernschutzimpfung entweder **einzel** (ältere Impfpässe) oder **in Kombination** mit Mumps und Röteln (neuere Impfpässe) dokumentiert ist.

## Anleitung zum Lesen des Impfpasses:

1. Schlagen Sie die Seite mit der Impfdokumentation für Masern bzw. Masern, Mumps und Röteln (MMR) auf und prüfen Sie, ob zwei Markierungen (x, ggf. auch auf einer weiteren Seite) vorhanden sind.
2. Prüfen Sie, ob in der gleichen Zeile Stempel und Unterschrift des Arztes vorhanden sind. Nur mit Stempel und Unterschrift des Arztes ist der Impfpasseintrag gültig.



Anlage 2:

**Dokumentation zum Masernschutzgesetz**

Betroffene Person:

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Name der Einrichtung:
Schuljahr / Klasse

**Die o.g. Person hat den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG:**

- ihre Masernimmunität nachgewiesen.
- eine dauerhafte medizinische Kontraindikation nachgewiesen.
- keinen Nachweis erbracht.

-----  
(Ort, Datum)

-----  
(Unterschrift der Einrichtung)